



Leitlinien für KI-basierte Anwendungen an der HWR Berlin



Inhalt

Leitlinien für KI-basierte Anwendungen zum Generieren von Texten – Auswirkungen auf Studium, Lehren und Prüfen an der HWR Berlin	3
A. KI-Anwendung und -kritik als Schlüsselqualifikation	3
B. KI in der Lehre nutzen	3
C. Prüfungen angesichts von KI gestalten	4
D. Kompetenzaufbau bei den Lehrenden ermöglichen	5
Impressum	6
Bildnachweis.....	6

Leitlinien für KI-basierte Anwendungen zum Generieren von Texten – Auswirkungen auf Studium, Lehren und Prüfen an der HWR Berlin

Es existieren gegenwärtig weit verbreitete und vor allem leicht zugängliche Werkzeuge im Bereich der künstlichen Intelligenz (KI), die durch maschinelles Lernen in der Lage sind, Aufgaben auszuführen, die normalerweise menschliche Intelligenz erfordern. Diese KI-Anwendungen können Texte und Bilder, Audios und Videos erzeugen ebenso wie mathematische Formeln und Programmiercode. ChatGPT, das im November 2022 veröffentlicht und für alle zugänglich wurde, ist ein bekanntes Beispiel für eine solche Anwendung. Es handelt sich hierbei um ein Werkzeug, welches auf natürliche Sprache trainiert ist und Originaltexte generieren kann, die von Texten von menschlichen Schreiber*innen kaum unterscheidbar sind. KI-Werkzeuge liefern u.a. sprachliche Wahrscheinlichkeiten. Eine inhaltliche Validierung findet nicht statt. Diese Werkzeuge sind derzeit für Studierende und Lehrende breit verfügbar, wobei offen ist, wie lange und in welchem Umfang sie kostenlos zur Verfügung stehen werden. Auswirkungen auf Lehr- und Lernprozesse in der Hochschule, Prüfungs- und Bewertungsmethoden von Studierenden müssen regelmäßig diskutiert werden. Ein erstes Ergebnis dieses Diskussionsprozesses sind die hier zusammengefassten Leitlinien der HWR Berlin zu KI-basierten Anwendungen in Studium und Lehre.

-- Mehr Informationen zu KI-Anwendungen finden Sie [hier](#).

A. KI-Anwendung und -kritik als Schlüsselqualifikation

1. Die Anwendung wissenschaftlicher Methoden ist ein wesentlicher Gegenstand des Studiums an der HWR Berlin. Dies beinhaltet das akademische Schreiben, insbesondere die kritische Auseinandersetzung mit fremden Texten (auch KI-generierten), die Überprüfung und eigene Bewertung von Informationen, Kenntnis vom Schreibprozess und die eigenverantwortliche und reflektierte Gestaltung von eigenen wissenschaftlichen Texten. Diesen Kompetenzerwerb muss das Studium ermöglichen; er wird durch KI-Anwendungen nicht obsolet.
2. Die HWR Berlin muss aktiv darauf hinwirken, dass die Studierenden die Funktionsweisen KI-gestützter Anwendungen zum Generieren von Texten verstehen, sie kritisch hinterfragen und ihre Besonderheiten kennen - aber auch lernen, sie zu nutzen.
3. Der Umgang mit KI-gestützten Anwendungen ist ein neues Feld, das von Lehrenden wie Lernenden eine aufgeschlossene Haltung und eine offene Kultur erfordert. Experimente beim Lernen und Lehren sind damit ausdrücklich erwünscht.

B. KI in der Lehre nutzen

4. KI-basierte Anwendungen sollen in geeigneten Fächern und Lehrveranstaltungen aktiv in den Unterricht einbezogen werden. Das kann die Lehre auch methodisch bereichern. Studierende könnten beispielsweise durch KI generierte Ergebnisse auf ihre Richtigkeit überprüfen oder eigene Argumente mit solchen vergleichen, die durch KI-Anwendungen gefunden wurden.

5. Es sollen, z.B. im Studium Generale, Lehrveranstaltungen angeboten werden, die in die Nutzung von KI-gestützten Anwendungen einführen, aber auch Auswirkungen und Funktionsweise derselben kritisch in den Blick nehmen.
6. Wenn in Lehrveranstaltungen verlangt wird, dass KI-gestützte Systeme von den Studierenden selbst übungshalber verwendet werden, können datenschutzrechtliche Probleme entstehen, beispielsweise dann, wenn die Studierenden faktisch gezwungen werden, dem Anwendungsbetreiber personenbezogene Daten preiszugeben. Es wird deshalb empfohlen, die Anwendungen so zu nutzen, dass ausschließlich die Lehrperson sie in der Lehrveranstaltung einsetzt.

C. Prüfungen angesichts von KI gestalten

7. Die Nutzung KI-basierter Anwendungen zum Generieren von Texten soll bei Prüfungen nicht generell verboten werden. Unbeschadet bleibt das Recht der Prüfenden, bei der jeweiligen Prüfung die erlaubten Hilfsmittel so zu beschränken, dass KI-basierte Anwendungen ausgeschlossen sind.
8. Bei Hausarbeiten muss die Themenstellung berücksichtigen, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass Studierende KI-basierte Anwendungen nutzen. Die Aufgabe muss daher so gestellt werden, dass die Studierenden eine Eigenleistung erbringen. Folgende Varianten sind denkbar:
 - a. Eine Möglichkeit ist es, in der Aufgabenstellung bereits einen KI-generierten Text zu verwenden, dessen Ergebnisse kritisiert, angepasst und weiterentwickelt werden sollen.
 - b. Aufgabenstellungen, bei denen die Studierenden eine eigene spezifische Fragestellung entwickeln und eine begründete fachliche Perspektive vertreten, sind eher geeignet sicherzustellen, dass eine Eigenleistung erbracht wird. Die Aufgabe, einen allgemeinen Überblick über ein Thema zu geben, ist angesichts der technischen Möglichkeiten als Aufgabenstellung für Hausarbeiten hingegen weniger geeignet.
 - c. Es wird angeregt eine Aufgabenstellung zu prüfen, in der der Prozess des Ergebnis-Findens und die Verwendung moderner Methoden und Technologien neben dem Arbeitsergebnis schriftlich niedergelegt werden müssen und in die Bewertung eingehen.

Weitere Gestaltungsmöglichkeiten werden sich bei wachsenden Erfahrungen im Umgang mit KI-basierten Werkzeugen ergeben.

9. Es sollte in der Rahmenstudien- und –prüfungsordnung eine Rechtsgrundlage für stichprobenhafte mündliche Prüfungen geschaffen werden, die dazu dienen, bei Hausarbeiten die Eigenständigkeit der Erarbeitung zu überprüfen.
10. Ein Standard für den Hinweis der Bearbeiter*innen, dass KI-basierte Systeme verwendet worden sind, hat sich noch nicht herausgebildet. Die Prüfenden sollen deshalb angeben, auf welche Weise diese Nutzung kenntlich gemacht werden soll. Eine Standardisierung durch Beschlüsse von Prüfungsausschüssen und/oder

Fachbereichs- bzw. Institutsräten kann zusätzlich Klarheit schaffen. Für diesen Hinweis könnten sich die Eigenständigkeits-erklärungen eignen, die bei Haus- und Abschlussarbeiten abzugeben sind.

11. Auch wenn bei einer Prüfung verlangt wird, dass KI-basierte Systeme verwendet werden, sind die oben für Lehrveranstaltungen dargestellten datenschutzrechtlichen Grenzen zu beachten.

D. Kompetenzaufbau bei den Lehrenden ermöglichen

12. KI-basierte Anwendungen werden die Praxis der Lehre verändern. Möglichkeiten der didaktischen Gestaltung unter Verwendung dieser Anwendungen werden gerade erst entwickelt und erprobt. Auch die Lehrenden müssen erst lernen, wie der Umgang mit ihnen sinnvoll möglich ist. Hier ist die Unterstützung der Lehrenden bei der Weiterentwicklung ihrer Lehrveranstaltungen erforderlich.
13. Das BZHL bietet hochschulübergreifend Weiterbildungsmöglichkeiten zum Thema KI und Hochschullehre an. Darüber hinaus sollten auf Fachbereiche oder Fachgruppen orientierte HWR-spezifische Angebote gemacht werden. Welche konkreten Bedarfe die Lehrenden hier sehen, muss erhoben werden, damit konkrete Angebote gemacht werden können.
14. Die Verwendbarkeit KI-basierter Anwendungen in der Hochschullehre ist stark von Fachkulturen und Fachinhalten abhängig. Es empfiehlt sich daher besonders, für Austauschmöglichkeiten von Lehrenden im Fachzusammenhang zu sorgen. Dort können auch best-practice-Beispiele der Einbeziehung von KI in die Lehre vorgestellt und diskutiert werden.
15. Die Haltung der Hochschule zu KI-basierten Anwendungen wird sich mit wachsender Erfahrung bei der Nutzung derselben stetig weiterentwickeln. Entsprechend sind auch die Leitlinien zum Umgang damit regelmäßig zu überarbeiten.

Impressum

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Badensche Straße 52
10825 Berlin

www.hwr-berlin.de

Bildnachweis

Seite 1 © Dmytro Vyshnevskiy/iStock/Getty Images Plus